

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ein Vertrag zwischen dem Käufer und Verkäufer kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung vom Verkäufer zustande. Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden haben schriftlich zu erfolgen und sind nur verbindlich, wenn der Verkäufer diese schriftlich bestätigt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB wurden dem Käufer mit der Offerte bekannt gegeben. Mit Abschluss des Vertrages sind diese AGBs Bestandteil des Vertrages geworden und gehen der gesetzlichen Regelung vor.

## 2. Angebote

Unbefristete Angebote sind stets freibleibend bis zur Auftragsbestätigung. Für unbefristete Angebote erlischt die Preisbindung nach 90 Tagen. Angebote, die aufgrund unkompletter Vorlagen erfolgen, sind Richtofferten und werden als solche bezeichnet.

## 3. Preise

Die offerierten oder bestätigten Preise sind stets Nettopreise. Die MwSt wird separat ausgewiesen. Preisvorbehalte aufgrund von möglichen, zu erwartenden Materialpreiserhöhungen werden im Angebot ausdrücklich festgehalten. Preisänderungen infolge Änderungen nach der Erteilung des „Gut zur Ausführung“ bleiben vorbehalten. Mit dem „Gut zum Druck“ werden die effektiven Drucknebenkosten dem Käufer mitgeteilt.

Drucknebenkosten werden offen als zusätzliche Position auf der Rechnung ausgewiesen.

## 4. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat, sofern nichts anders vereinbart wurde, innerhalb, von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu erfolgen.

## 5. Lieferung

Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel franko Domizil und ist vom Auftragsvolumen abhängig. Die Verpackungs- und Transportkosten sind im Preis inbegriffen. Mehr- oder Minderlieferungen bis 10% des bestellten Quantums können ohne anders lautende Vereinbarung vom Käufer nicht beanstandet werden. Es wird die effektiv gelieferte Menge fakturiert.

## Prüfpflicht

Der Käufer ist verpflichtet sowohl Auftragsbestätigung sowie Kontrolldokumente des Verkäufers unverzüglich zu überprüfen und Fehler schriftlich zu melden.

## Mängelrüge

Der Käufer hat die vom Verkäufer gelieferte Ware innert 5 Tagen nach Eingang der Lieferung zu prüfen. Werden in dieser Zeit keine Mängel gerügt, so gilt die Ware hinsichtlich sichtbarer Mängel als vollständig, einwandfrei und genehmigt. Allfällige Beanstandungen bezüglich Qualität und Quantität sind schriftlich mitzuteilen.

## 6. Lieferfristen

Vereinbarte Lieferfristen beginnen ab Eingang der ausführungsfähigen Vorlage beim Hersteller und enden bei Auslieferung der Ware. Bei Überschreitung des Liefertermins kann der Käufer weder vom Auftrag zurücktreten, noch Ersatz für direkten oder indirekten Verzugschaden fordern. Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferung bedarf in jedem Falle besonderer schriftlicher Vereinbarung im voraus.

## 7. Druck

### Druckvorlagen/Entwürfe

Skizzen, Entwürfe, Gestaltungsvorschläge, Originale und fotografische Arbeiten sowie andere Vorarbeiten werden berechnet, auch wenn im Rahmen der Offerte kein entsprechender Druckauftrag erteilt wird.

Für vom Käufer angelieferte Daten (Modem oder Datenträger), die inhaltlich fehlerhaft oder unvollständig sind, übernimmt der Verkäufer keinerlei Verantwortung. Ebenfalls wird jede Haftung abgelehnt, wenn angelieferte Daten nicht verarbeitet oder verwendet werden können und dadurch qualitative Mängel des Druckproduktes entstehen.

### Reproduktionsunterlagen

Die vom Verkäufer erstellten Reproduktionsunterlagen (Datenträger, Satz, Montagen, Druckplatten) und Werkzeuge (Stanzformen, Prägeplatten) bleiben Eigentum des Käufers und werden während 2 Jahren nach dem letzten Auftrag aufbewahrt.

Dem Verkäufer wird das Recht eingeräumt, abgenutzte Clichés, Werkzeuge und Druckformen nach Rückfrage zu erneuern und dem Käufer in Rechnung zu stellen.

### Mehraufwand

Vom Käufer oder dessen beauftragten Vermittler gegenüber dem Angebot verursachter Mehraufwand (wie Vorlagenüberarbeitung, Zusatzbearbeitung von Datenträger oder Text-/Bildaten sowie bei mangelhaften, fehlenden oder für die Wiedergabe schlecht geeigneten Unterlagen) wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

### Gut zum Druck

Der Käufer ist verpflichtet, die ihm vor der Endfertigung des Auftrages zugestellten Kontroll- und Prüfdokumente (Andrucke, Proofs, Kopien, Dateien und dergleichen) auf Fehler zu überprüfen und diese, mit dem Gut zum Druck und allfälligen Korrekturanweisungen versehen, innerhalb der vom Verkäufer gesetzter Frist und mit seiner Unterschrift mit Datum zurückzugeben. Der Verkäufer haftet nicht für vom Käufer übersene Fehler. Telefonisch aufzugebene Korrekturen und Änderungen müssen vom Auftraggeber innerhalb 24 Stunden schriftlich bestätigt werden, ansonsten keine Rechtswirkungen abgeleitet werden können. Wird vereinbarungsgemäss auf die Unterbreitung von Kontroll- und Prüfdokumenten verzichtet oder ruft der Käufer ohne diese Filme oder Datenträger direkt ab, so trägt er das volle Risiko. Die Haftung des Verkäufers beschränkt sich auf grobes Verschulden.

### Branchenübliche Toleranzen

Branchenübliche Abweichungen in Ausführung und Material, insbesondere Schnittgenauigkeit, Originaltreue der Reproduktion, Tonwert und Qualität der Druckträger (Papier, Karton usw.), bleiben vorbehalten.

## 8. Material und Ausführung

### Ausführung

Der Verkäufer garantiert, dass die gelieferte Ware den zugesicherten Eigenschaften und Leistungen sowie den vereinbarten Spezifikationen entspricht. Das vom Käufer unterschriebene „Gut zum Druck“ ist verbindlich. Für den Druck werden normale Druckfarben verwendet. Bei der Auftragserteilung ist der Käufer verpflichtet, besondere Ansprüche wie Licht-, Alkaliechtheit, Reibungsbeständigkeit und andere, dem Verkäufer zu melden. Für die vollständige Lichtechtheit der Druckfarben kann keine Garantie übernommen werden. Farbabweichungen bleiben ausdrücklich vorbehalten und berechtigen nicht zu Verweigerung der Annahme oder zu einer Preisreduktion.

### Angeliefertes Material vom Käufer

Der Käufer hat das zur Verarbeitung bestimmte Material oder die zur Verpackung bestimmten Waren auf seine Kosten dem Verkäufer frei Haus zu liefern. Sonstige Vereinbarungen müssen im Auftrag festgehalten sein. Der Käufer haftet für den Schaden, der sich ergibt, wenn das von ihm gelieferte Material sich zur vereinbarten Verarbeitung oder Verpackung schlecht oder gar nicht eignet. Der Käufer ist allein für die Beschaffenheit und Eignung des Materials verantwortlich. Der Käufer ist verpflichtet, genügend Zuschuss (mind. 10% der gewünschten Auflage) mitzuliefern.

### Sonstige Anforderungen an Material und Ausführung

Ohne besondere Anweisungen von Seiten des Käufers erfolgt die Ausführung der Aufträge mit branchenüblichem Material und nach bekannten Herstellungsverfahren. In der Folge können Mängelrügen in bezug auf das Verhalten der Packmittel zum Füllgut und umgekehrt nicht erhoben werden, wenn der Käufer nicht ausdrücklich und schriftlich auf besondere Eigenschaften des Füllgutes aufmerksam gemacht und dem Verkäufer Gelegenheit gegeben hat, dazu Stellung zu nehmen. Bei der Fertigung von flexiblen Verpackungen ist der Anfall einer verhältnismässig geringer Zahl fehlerhafter Ware technisch nicht zu vermeiden und ein Anteil von bis zu 2% der Gesamtmenge ist kein Mangel und berechtigt den Käufer nicht zur Verrechnung, gleichgültig ob die Abweichung in der Verarbeitung oder im Druck liegt.

## 9. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentumsrecht an den von ihm gelieferten Waren bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises vor.

## 10. Garantie und Haftung

Der Verkäufer garantiert die einwandfreie Funktion der von ihm hergestellten Produkte, sofern die Verarbeitung durch den Käufer fachgerecht, mit den geeigneten Trägermaterialien auf den empfohlenen Betriebseinrichtungen und dem Zweck der Produkte entsprechend erfolgt ist. Produkte, an denen Fehler nachgewiesen werden, werden vom Verkäufer nach seiner Wahl nachgebessert oder kostenlos durch neue ersetzt; in diesem Falle sind die untauglichen Stücke dem Verkäufer zurückzugeben. Für Schäden, die infolge unsachgemässer Behandlung, zu grosser Inanspruchnahme des Materials oder ungenügender Vorabklärung vor Auftragsannahme beim Käufer entstanden sind, kommt der Verkäufer nicht auf. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die bei einer detailliert erfolgten Projektentwicklung hätten vermieden werden können.

Die Gewährleistungsfrist beträgt **9 Monate** ab Lieferung ab Werk Baar, sofern die Lagerung des Lieferguts in zweckkonformer Umgebung und den für das Produkt erforderlichen Bedingungen erfolgt. Nach 9 Monaten sind allfällige Schadenersatzansprüche verwirkt.

Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Verkäufer nur bis zur Höhe des Auftragswerts.

Schadenersatz für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Mängelrügen sind umgehend nach Bekannt werden, spätestens innerhalb der erwähnten Fristen, per Fax oder mit eingeschriebenem Brief dem Verkäufer mitzuteilen. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Käufer, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadenminderung trifft und dem Verkäufer Gelegenheit gibt, die Mängel zu beheben.

### Verjährung

Ansprüche des Käufers auf Gewährleistung und Schadenersatz verjähren in einem Jahr beginnend mit der Ablieferung der Ware.

## 11. Produkthaftung

Eine über den Auftragswert hinausgehende Haftung für allfällige weiter geltend gemachte, direkte oder indirekte Schäden aus Mängeln, wird, vorbehaltlich zwingender Bestimmungen des Produkthaftungspflichtgesetzes, gegenüber dem Endverbraucher wegbedungen.

## 12. Anerkennung

Die Erteilung eines Auftrages schliesst die Anerkennung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Käufer ein.

## 13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist der Sitz des Verkäufers.

Für die zwischen Käufer und Verkäufer geschlossenen Verträge gilt subsidiär, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ausschliesslich Schweizer Recht, im Speziellen das Obligationen Recht. Bei allfälligen Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien gilt der **Sitz des Verkäufers als Gerichtsstand**.